

Anne-Claude Ambroise-Rendu

Die Ärzte und der sexuelle Missbrauch von Kindern

Aspekte einer Kulturgeschichte der Medizin des 19. und 20. Jahrhunderts

Abstract: Doctors and the sexual abuse of children: a contribution to the cultural history of medicine in the 19th and 20th centuries. Rape and other sexual offence are part of French criminal law since 1810. Medical doctors have been dealing with these phenomena in their role as medical experts in court cases. This study is based on an analysis of theoretical writings by leading French forensic scientists/psychiatrists as well as expert reports from court cases. The medical expertise was supposed to determine whether a sexual assault had actually taken place or not. Initially the expert investigation was limited to purely physical questions. Over time, however, this approach proved to be inadequate, and forensic experts started to take children's testimonies into account. The change in medical doctors' attitudes regarding the legal validity, legitimacy, and credibility of children's testimony over the course of 200 years reflects wider cultural changes during the period, with the rise of psychoanalytic theory being the most important influence in this respect.

Key Words: medicine, justice, sexual violence, rape, incest, 19th century, 20th century

Die Vergewaltigung Minderjähriger war bereits sehr früh Gegenstand des Interesses von Ärzten. Kinder galten lange Zeit als Personen, die, wenn nicht der Rede, so zumindest einer wirksamen rechtlichen Vertretung beraubt waren. Das französische Strafgesetzbuch (*Code Pénal*) von 1810 führte die Delikte Vergewaltigung und Sittlichkeitsvergehen an; 1832 wurden Sittlichkeitsvergehen ohne Gewaltanwendung an Kindern unter 11 Jahren unter Strafe gestellt, und seit 1994 schließlich sexuelle Nötigung. All diese strafrechtlichen Tatbestände erfordern das Gut-

Anne-Claude Ambroise-Rendu, Université de Versailles Saint-Quentin-en-Yvelines, 47 boulevard Vauban, F-78047 Guyancourt; anne-claude.ambroise-rendu@uvsq.fr

achten eines* einer Experten*in, der*die hinzugezogen wird, um ein Urteil über das materielle Vorliegen des Sittlichkeitsdelikts sowie über die Glaubwürdigkeit des Opfers abzugeben. Die Rechtsmedizin wurde nach der Französischen Revolution von Grund auf erneuert und sollte somit bei der Antwort des Strafrechts auf Vergewaltigungen und Sittlichkeitsvergehen an Kindern eine wichtige Rolle spielen.

Diese Vernunftfehle zwischen zwei Disziplinen und zwei Institutionen ist im größeren Zusammenhang des beschleunigten Aufstiegs der Wissenschaftszweige Physik, Biologie, Medizin, aber auch der Sozial- und Geisteswissenschaften zu sehen, der eine kulturelle Besonderheit des 19. und 20. Jahrhunderts ist. Das zunehmende Vordringen der Psychiatrie in die strafrechtliche Würdigung von Sexualdelikten stellt nicht eine bloße Erweiterung der an den Körpern der Opfer durchgeführten Begutachtung dar. Indem sie sich für die Psyche der Opfer interessiert, ergänzt sie die Tatsachenfeststellung, welche bis dahin die Gutachten ausmachte, um eine Erläuterung, die dazu führte, dass bis in die 1970er Jahre das Zeugnis von Kindern zu deren Nachteil mit Argwohn betrachtet wurde.

Der vorliegende Aufsatz beruht auf der systematischen Auswertung theoretischer Schriften, die zwischen 1810 und 2010 von maßgeblichen Vertretern der französischen Rechtsmedizin und/oder Psychiatrie publiziert wurden, die überwiegend Professoren der Pariser Medizinischen Fakultät waren, sowie auf der Untersuchung von Gutachten, die im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren vor den Schwurgerichten von Paris, Douai, Rennes, Nimes und Dijon erstellt worden sind.¹

1. Ambroise Tardieu erhebt die Vergewaltigung zum vollgültigen Gegenstand der Rechtsmedizin

Im 19. Jahrhundert wendet sich die rechtsmedizinische Begutachtung den Delikten Vergewaltigung und Sittlichkeitsvergehen zu. Dies entbehrt nicht einer gewissen Brutalität: es werden Körper begutachtet, wobei die Opfer, mit denen die Ärzte nicht sprechen, keine Berücksichtigung finden. Der Lehrstuhlinhaber der Rechtsmedizin und Dekan an der Pariser Medizinischen Fakultät, Paul Brouardel, empfahl 1898 seinen Studenten, die Untersuchung an kleinen Kindern durchzuführen haben würden, dies im Gerichtsgebäude und nicht in ihrer Praxis oder gar bei den Kindern zu Hause zu tun, denn „bei sich zu Hause oder sogar bei, den Ärzten schreien die kleinen Mädchen und wehren sich, wenn man sie untersuchen will. Werden sie allerdings [...] an einen besonderen Ort gebracht, kommt es fast nie zum Versuch des Widerstandes.“²

Den Ärzten ist bekannt, dass ihre Beurteilung eine entscheidende Rolle bei der Aufsetzung der Anklage spielen kann, da sie die Aufgabe haben, die biswei-

len geringfügigen Spuren zu finden, die allerdings zweifelsfrei dem Vergehen zuzuordnen sein müssen. Es ist somit von entscheidender Bedeutung, zu ermitteln, ob es zu einer vaginalen Penetration durch einen Penis gekommen ist, denn bis zum Gesetz vom Dezember 1980³ macht, laut Strafgesetzbuch, dies und allein dies den Tatbestand einer Vergewaltigung aus. Allerdings offenbart die Lektüre der Lehrbücher und der Gutachten Abgründe der Ungewissheit, in denen sich die Gutachter in Theorie und Praxis verlieren. Während die einen der Ansicht sind, dass eine Vergewaltigung feststellbar ist, auch wenn die Frage der Einwilligung weiter ungeklärt ist,⁴ bekräftigen die anderen, dass es kein sicheres Anzeichen für eine Entjungferung gibt, und dass darüber hinaus eine Entjungferung Ergebnis eines „freiwilligen fleischlichen Handelns, einer Vergewaltigung oder der Einführung eines Fremdkörpers in die Vagina sein kann“.⁵ Dagegen sind sie einhellig der Ansicht, dass Sittlichkeitsvergehen, die ‚keinerlei organische Veränderung‘ nach sich ziehen, dem Arzt keine Stellungnahme erlauben.

Ambroise Tardieu ist der erste Arzt, der den Versuch unternimmt, die Grenzen der gutachterlichen Unbestimmtheit zurückzudrängen und zugleich seine Zeitgenossen auf die an Kindern verübte sexuelle Gewalt aufmerksam zu machen.⁶ Er praktiziert am *Hôpital Lariboisière* und veröffentlicht 1857 eine rechtsmedizinische Studie zu Sittlichkeitsvergehen (*Etude médico-légale sur les attentats aux mœurs*), die ihn berühmt macht.⁷ Darin stellt er ein Klassifikationsschema der anatomischen Anzeichen für Sittlichkeitsvergehen auf und bemüht sich, die experimentelle Wissenschaft der Rechtsmedizin auf wissenschaftliche Grundlagen zu stellen. Dieses Bestreben ist zugleich Teil eines allgemeinen Anprangerns von Bedrohungen, welche die körperliche Unversehrtheit von Kindern gefährden. Die Zahl der medizinischen Abhandlungen zu diesem Thema nimmt erheblich zu und die mit Ermittlungen zum familiären Umfeld Minderjähriger betrauten Sozialbeamten (*enquêteurs sociaux*) widmen den von Mangelernährung und einem Übermaß an Arbeit gezeichneten Körpern der Kinder aus den Unterschichten zunehmend mehr Aufmerksamkeit. Tardieu erinnert daran, dass die Opfer von Sittlichkeitsvergehen vor allem Kinder sind, und unterstreicht die Notwendigkeit dafür, dass der Arzt positive Anzeichen hierfür findet, während in der Praxis allzu oft negative Anzeichen zur Kenntnis genommen werden. „Aufgrund des geringen Alters der Opfer, der besonderen Verletzlichkeit der Geschlechtsorgane kleiner Mädchen, sowie der Brutalität der von den Tätern verübten sexuellen Übergriffe oder der Gewaltsamkeit der vorgenommenen Reibung“ seien die Spuren eines Sittlichkeitsvergehens seinen Worten nach nicht unbedingt schwierig zu erkennen.⁸

Ihm ist es zu verdanken, dass Sittlichkeitsvergehen wirklich Eingang in die Wahrnehmung der Medizin finden. Die Bereitschaft des Arztes, die Delikte genauer zu bezeichnen, prägt eine neue Sicht auf eine Kriminalität, deren Bekanntheitsgrad

bislang kaum über das Büro des Untersuchungsrichters und den Gerichtssaal hinausreicht. In dem Artikel über Misshandlungen und Vernachlässigung, den Tardieu 1860 in den *Annales d'Hygiène Publique et de médecine légale* veröffentlicht, betont er im Übrigen die Tatsache, dass diese Studie „die erste überhaupt zu diesem Thema ist, das den Autoren der Rechtsmedizin bislang keine Erwähnung wert war“.⁹ Er hält fest, dass 308 der von ihm untersuchten 400 Fälle, Opfer im Alter unter 15 Jahren betrafen. Indem er die Verbreitung (18 % seiner Beobachtungen) und die Schwere der Inzestfälle unterstreicht, auch wenn er den Begriff als solchen nicht benutzt, bricht er auch das Schweigen, das dieses bislang nur selten gerichtsbekanntes Vergehen umgibt.¹⁰ Er beabsichtigt, der Anklage eine wissenschaftliche Handhabe zu liefern, auf die sie sich stützen kann und die es ihr ermöglicht, „die mehr oder weniger fadenscheinigen Einwände, die die Verteidigung vorbringen kann“ zu entkräften.¹¹

Die größte Neuartigkeit an dieser Herangehensweise besteht zweifellos darin, psychische Leiden der Opfer auszumachen. Tardieu ist nämlich der Erste, der ausspricht, dass Sittlichkeitsvergehen oder Vergewaltigungen auch mit psychischen Verletzungen einhergehen: Er schreibt: „die Vergewaltigung verletzt die intimsten Gefühle des kleinen Mädchens oder der Frau mindestens im selben Maße wie den Körper und löst häufig sowohl eine seelische Störung als auch eine körperliche Erschütterung aus.“¹² Diese Störung, deren Aspekte er als „Scham“ und „Furcht vor Entehrung“ benennt, kann sogar Ausgangspunkt einer hysterischen Erkrankung oder nervösen Störung sein, die sich anschließend zu einer Krankheit weiterentwickelt (Ohnmachtsanfälle, akutes Delirium, Krampfanfälle, Nervenfieber) und/oder die Opfer in den Selbstmord treibt.¹³

Diese Hinwendung zur Psychologie bringt ihn dazu, den Äußerungen des Kindes eine neue Bedeutung für die Interpretationsarbeit des Gutachters einzuräumen. Zugegeben, Tardieu weist zwar darauf hin, dass es „klug ist, den Berichten von Personen aus der Umgebung der Kinder und den Kindern selbst skeptisch gegenüberzustehen“.¹⁴ Trotz dieser skeptischen Vorbemerkung gibt er jedoch die Antworten der von ihm untersuchten Kinder mit einem Gespür für die Situation und einer gewissen Feinfühligkeit wider. Im Unterschied zu vielen seiner Berufskollegen, die dem Gedanken kindliche Opfer zu befragen ablehnend gegenüberstehen, misstraut er nicht von vornherein dem Wahrheitsgehalt der von ihm aufgenommenen Zeugnisse. Er betrachtet das Opfer eines Sexualvergehens nicht nur als einen Körper, der Träger des Beweises ist, der einen Angeklagten be- oder entlastet, sondern als eine Person, die mit den Folgen dessen, was ihr widerfahren ist, fertigwerden muss. Seine Untersuchungen zeugen von einer neuen Sichtweise, die sich stärker „auf die persönliche und intime Beeinträchtigung“ konzentriert.¹⁵

Seine neue Methode zur Herangehensweise an Gewaltakte gegen Kinder – neu, weil sie gegenüber den Opfern relativ wohlwollend ist – bleibt allerdings eher eine

Ausnahme in dieser Zeit, in der man sich gegenüber allen potenziell oder tatsächlich abweichenden Äußerungen unzugänglich zeigt: denen der Frauen, denen der Charcot-Hysteriker, denen der Kinder; all diesen schwachen Wesen, deren Verstand gänzlich der Suggestion, den Leidenschaften und dem Einfluss einer schlecht oder gar nicht kontrollierten Empfindsamkeit unterworfen ist, kurz gesagt, allen von ihrem Körper beherrschten Wesen.

Der Zeitgenosse von Tardieu, Louis Pénard,¹⁶ Arzt in Versailles und Sekretär des zentralen Rates für öffentliche Hygiene (*Conseil central d'hygiène et de salubrité*) des Departements Seine-et-Oise, war der Ansicht, dass „die vor der Untersuchung vom Sachverständigen an das Opfer gerichteten Fragen nicht nur nutzlos, sondern dem Zutagetreten der Wahrheit abträglich sind“, denn „in kriminellen Angelegenheiten provozieren Befragungen häufig eigennützige, in die Irre führende Lügen als Antworten.“¹⁷ Sein Standpunkt – und der zahlreicher anderer Ärzte – besteht darin, sich an das Beobachtbare zu halten und so die Unvoreingenommenheit und die Wissenschaftlichkeit der Gutachtenerstellung zu garantieren.¹⁸

Trotz ihres Anspruchs auf Wissenschaftlichkeit, kranken die Berichte der Ärzte, seien diese Zeitgenossen oder Nachfahren Tardieus, an der nahezu vollständigen Unmöglichkeit, das Vorliegen eines Sittlichkeitsvergehens oder einer Vergewaltigung zweifellos nachzuweisen. Im Allgemeinen überwiegt der Zweifel gegenüber den Gewissheiten. Der zeitliche Abstand zwischen Übergriff und Untersuchung und die Schwierigkeit, einer bestimmten Wirkung eine bestimmte Ursache zuzuordnen, veranlassen die Ärzte zur Vorsicht. Dies ist der Grund dafür, dass die Gutachter sich in den meisten Fällen an die negativen Feststellungen halten, die Tardieu so gerne verschwinden sehen wollte. „Keine Entjungferung, keine Spuren einer Vergewaltigung“, stellte ein Arzt in Carpentras 1837 fest, obwohl ein Zeuge den Angeklagten auf dem zehnjährigen Mädchen liegend überrascht hatte.¹⁹ Allerdings hat sich die Situation auch dreißig Jahre später kaum verändert: Ein Sachverständiger notiert 1867, dass die achtjährige Marie-Joséphine entjungfert ist und an einer Entzündung der Schamlippen leidet, ohne sich jedoch weiter vorzuwagen.²⁰ Zumindest auf Ebene der Ermittlungen spielt der Gutachter also bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts weiterhin eine untergeordnete Rolle.

2. Die Theorie der vorgetäuschten Übergriffe beeinflusst die Gutachten

Die Unfähigkeit der Gutachter die Realität eines Delikts festzustellen droht ihre Autorität im Justizmilieu ernsthaft zu untergraben. Unterdessen finden Tardieus Nachfolger rasch eine Antwort auf dieses Problem, indem sie in den 1880er Jahren den Begriff des ‘vorgetäuschten Übergriffs’ (*faux attentat*) prägen:

„Es besteht ein allgemeines, öffentliches Interesse, die schändlichen Machenschaften gewisser Simulanten besonderer Art aufzudecken, Machenschaften, die wenig bekannt und sogar [...] einer gewissen Anzahl unserer Berufskollegen unbekannt sind, und die zu äußerst bedauerlichen Justizirrtümern führen können.“²¹

Dies schreibt 1880 der Spezialist für sexuell übertragbare Krankheiten, Alfred Fournier, womit er sich zum Sprecher einer seit Beginn des Jahrhunderts mehr oder weniger latent vorhandenen Sorge macht. Mit dem an der Pariser Fakultät für Medizin lehrenden Professor Léon Thoinot nimmt diese Haltung an Radikalität zu. In seinem Werk über die Sittlichkeitsvergehen (*les Attentats aux mœurs*) widmet er dieser Frage ein eigenes Kapitel und behauptet: „die Zahl der vorgeblichen Übergriffe übersteigt allerorten die Zahl der realen Übergriffe, und zwar um ein Beträchtliches.“²² Die sich daraus ergebende Schlussfolgerung, die Thoinot den seiner Vorlesung zur Rechtsmedizin folgenden Studenten präsentiert, ist unmissverständlich:

„Meine Herren, denken Sie jedes Mal, wenn Sie als Sachverständiger einem Kind gegenüberstehen, das vermeintliches Opfer eines Übergriffs ist, daran, dass Sie auf der Hut sein müssen: In diesem Zusammenhang lautet die erste Regel des Gutachters, misstrauisch zu sein [...].“²³

Auch Paul Brouardel entgeht diesem Misstrauen nicht, wenn er auch keine unverhohlene Feindseligkeit gegenüber den Kindern, die Opfer von Vergewaltigung oder Sittlichkeitsvergehen sind, an den Tag legt:

„Kinder lügen leicht und wiederholen gerne eine ihnen in den Mund gelegte erfundene Geschichte. Vor einigen Jahren war ich beauftragt, ein kleines Mädchen mit einer Schamlippenentzündung zu untersuchen [...] Es wurde vermutet, dass sie Opfer eines Vergewaltigungsversuchs war. Ich befragte sie, und sie erwiderte mir alles, was ich sie sagen lassen wollte. So fragte ich sie, ob Herr X. derjenige war, der sich an ihr vergangen hatte. Als Namen hatte ich denjenigen eines damals sehr bekannten Mannes gewählt. Sie bejahte und bestätigte, dass er der Täter war. Acht Tage später wiederholte sie mir in einer weiteren Untersuchung von sich aus, ohne weiteres Nachfragen, den Namen dieser Person.“²⁴

Übrigens verwenden weder Thoinot noch Brouardel in den Schriften, die sie den durch Vergewaltigungen und Sittlichkeitsvergehen hervorgerufenen Verletzungen widmen, auch nur ein einziges Wort auf die seelischen oder psychischen Leiden der Opfer; die einzigen Überlegungen, zu denen sie sich bemüßigen, betreffen deren falsche Arglosigkeit und eventuelle Perversion. So wie ihre Berufskollegen, die entdecken, dass „bei kleinen Kindern geschlechtliche Empfindungen auftreten können“, stellen sie einen direkten Zusammenhang zwischen praktizierter Onanie und feh-

lendem Sinn für Moral her, wenn sie nicht gleich eine frühreife Libido auf eine erbliche Vorbelastung zurückführen.²⁵

Zweifellos verfeinert und nuanciert sich die Praxis der Rechtsmedizin im 20. Jahrhundert. Doch die Rechtsmediziner des ausgehenden 19. Jahrhunderts bleiben unangefochtene Referenzen und werden unablässig angeführt. Die Arbeiten von Thoinot werden ausgiebig zitiert und an der Praxis ändert sich fast nichts. Bis zu Beginn der 1960er Jahre beweisen die Ärzte systematisch dieselbe Abwehrhaltung bezüglich der Möglichkeit einer Vergewaltigung unterhalb eines gewissen Alters,²⁶ dieselbe Unfähigkeit, die Ursachen der von ihnen beobachteten Störungen zu bestimmen und dieselben Voreingenommenheit hinsichtlich des Fehlens offensichtlicher Spuren und der Widerstandsmöglichkeiten des Opfers.

Die Sachverständigen räumen den Zeugnissen der Opfer, die nun häufiger zu Protokoll genommen werden, ein wenig mehr Platz ein. Der Begriff des ‚willfähigen Jungfernhäutchens‘, das bei einer Penetration nicht unbedingt zerreißt, etabliert sich allmählich in den 1950er Jahren. Die Lehrbücher der Rechtsmedizin betonen, dass aufgrund der Dehnungsfähigkeit dieser Membran das Einführen des männlichen Gliedes in die Scheide ohne ein Zerreißen, ohne Schmerz und ohne Blutverlust vonstattengehen kann.²⁷ 1956 sind Gutachten, die angeben, dass die Beschwerdeführerin nicht entjungfert ist, jedoch „das Jungfernhäutchen nicht die Eventualität eines Geschlechtsverkehrs ausschließt“ nicht mehr unüblich.²⁸

Bei den Jungen kommt es lange Zeit selten zu einer ärztlichen Untersuchung. Mehr noch als kleine Mädchen erleben sie häufig sexuelle Übergriffe, die kaum Spuren hinterlassen. Damit die Handlungen eines Täters von einem Arzt identifiziert werden, müssen sie also besonders brutaler Art sein oder aber der Junge muss sehr klein sein. Bei dem dreijährigen Ernest ist 1879 beides der Fall. Nachdem er Opfer eines gewaltsamen Sittlichkeitsvergehens geworden ist, blutet das Kind die ganze Nacht. Als die Mutter die blutigen Laken vorfindet, erstattet sie Anzeige bei der Gendarmerie, wo man ihr aufträgt, ihr Kind von einem Arzt untersuchen zu lassen. Der als Zeuge gerufene Arzt sagt: „Sein Vorhautbändchen war abgerissen und [...] es trat ein wenig Blut aus der Wunde, die durch die an ihm ausgeübte Gewalt entstanden war.“²⁹

3. Eine Wissenschaft der Verdächtigung: vom mythomanen Kind zum verführenden Mädchen

Der Begriff des ‚vorgeblichen Sittlichkeitsvergehens‘ eröffnet der Begutachtung neue Wege: Während die rechtsmedizinische Untersuchung teilweise an einer methodologischen Unzulänglichkeit leidet, hängt die Beurteilung der Glaubwürdigkeit

der Bezeichnung des Kindes gänzlich vom Gutachten zum Geisteszustand ab. Die gerade entstandene experimentelle Psychologie, die Kindheit und Heranwachsen zu Studienobjekten macht, geht in den 1890er Jahren Hand in Hand mit dieser Erneuerung der Herangehensweise an Sexualdelikte an Kindern. Für die Rechtsmedizin ist die Zeit reif sich dem Diskurs der Psychiatrie zu öffnen und in ihre Herangehensweise bei Sexualdelikten die Konzepte von Perversion, Hysterie, Neurose und Mythomanie miteinzubeziehen. Bevor der Krieg diese Forschungen unterbricht, zeigen sich die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts fasziniert von der Aussagepsychologie, dieser 'neuen Wissenschaft', die geeignet ist, die Justiz mit ihrem Licht zu erleuchten,³⁰ ebenso wie von der Psychologie des Kindes. Dieser Wendepunkt führt auch dazu, dass die Arbeit der Gutachter, die bislang der Etablierung der Wahrheit diente, nun auch in einen anderen Aspekt der ‚Ökonomie der gerichtlichen Entscheidungsfindung‘ eingebunden wird: die Beurteilung.³¹

Mit *la Mythomanie* reiht sich der Psychiater Ernest Dupré, auch er Professor an der Pariser Fakultät für Medizin, in diese Sichtweise ein und verhilft der Aussage des mit der Untersuchung der Opfer betrauten psychiatrischen Gutachters zu ihrer vollen Wirkungsmacht.³² Als wissenschaftliche und rationalisierte Variante der Theorie von den ‚vorgeblichen Sittlichkeitsvergehen‘ und der unbewussten Lüge findet die kindliche Mythomanie in dem Moment praktischen Eingang in die Opferbegutachtung, in dem sich die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Zeugen häufen. Die These von Dupré basiert auf einem grundlegenden Axiom: Ein Kind ist trotz der unbeirrbareren Überzeugung, die es bei der Zeugenaussage an den Tag legen mag, ähnlich dem Hysteriker, dem Debilen oder dem psychisch Kranken, kein zuverlässiger Zeuge. „Die Zeugenaussage des Kindes muss, wenn nicht als unzulässig, dann wenigstens als in hohem Maße verdächtig angesehen werden und ihr ist immer nur vorbehaltlich Untersuchung und Überprüfung Glauben zu schenken.“³³ Hiermit beginnt, was einige Jahrzehnte später der Arzt und Psychoanalytiker Michel Cénac als ‚kritische Periode‘ hinsichtlich der Behandlung der Zeugenaussage von Kindern bezeichnen wird.³⁴ Diese Kritik drängt Dupré natürlich dazu, den Grundsatz in Frage zu stellen, wonach ein Zeuge anzuhören, aber nicht zu befragen ist. Der Einwand besteht darin, dass das Kind, wenn es einfach nur angehört wird, in der Lage ist, die Falschaussage, die es dem Richter gegenüber machen wird, ‚wie eine auswendig gelernte Lektion‘ aufzusagen. Er ist allerdings auch skeptisch, was die Umstände der vorher stattfindenden Befragungen angeht. Beim Vorgang des suggerierten Fabulierens bringt ‚die Fremdsuggestion‘ das Kind dazu, die Fragen mit Aussagen zu beantworten, die die geringste Anstrengung erfordern. Laut Dupré haben zahlreiche Fälle bewiesen, dass die drängenden und besorgten Fragen der Nahestehenden – der Eltern und insbesondere der Mutter – bei falschen Beschuldigungen eine suggestive Rolle gespielt haben.³⁵

Die Theorie von Dupré institutionalisierte und offizialisierte den Skeptizismus gegenüber den Äußerungen von Kindern, wenn es um sexuellen Missbrauch geht. Sie durchzieht die Werke der Rechtsmedizin zu Beginn des 20. Jahrhunderts, und da sich die Lehre des Rechtsmediziners an Studenten richtet, die sich auf die Begutachtung von Kindern vorbereiten, steckt Duprés Theorie für lange Zeit den ethischen Rahmen dazu ab. Wenngleich die Mythomanie dem Psychiater, der die Klägerin oder den Kläger begutachtet, eine größere Bedeutung in Hinblick auf das Urteil verleiht, da er als einziger in der Lage ist, diesen Bedeutungskomplex aufzuschlüsseln, bleiben die praktischen Auswirkungen gering. Die einzige Verfahrensakte in unserer Stichprobe,³⁶ die im 20. Jahrhundert von einer wirklichen Berücksichtigung der Theorien Duprés zeugt, betrifft einen Priester, der 1935 wegen Sittlichkeitsvergehen ohne Gewaltanwendung gegen 17 Minderjährige zwischen 9 und 16 Jahren angeklagt wurde. Es ist übrigens sein Verteidiger und nicht der Gutachter, der der Anklagekammer ein zwanzigseitiges Memorandum übergibt, das darauf abzielt, die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen. Nachdem er die Wechselhaftigkeit der Anschuldigungen, das Fehlen materieller Beweise, das lange Zurückliegen mancher der Vorfälle und die „desaströse sittliche Verfassung“ der jungen Beschwerdeführer betont hat, beschuldigt er diese, „halb verrückt oder frühreif pervers“ zu sein. Hier bezieht er sich auf die Arbeiten von Dupré und zitiert ausführlich die Seiten in *La mythomanie*, die sich mit der Dynamik der Lüge beschäftigen. Anschließend äußert er sich zu der Art und Weise, in der die Justiz die Zeugenaussagen von Kindern aufzunehmen habe, und beruft sich dabei auf den Staatsanwalt von Poitiers, François Gorphe, um die Vorgehensweise in diesem Verfahren zu kritisieren:

„Es ist unfassbar, das in unserer Epoche wissenschaftlichen Fortschritts, die bloße Aussage eines Kindes, gehaltloser *flatus vocis*, noch über unsere heiligsten Güter, die Ehre und Freiheit eines Menschen, entscheiden kann. Genauso gut könnte man [...] durch Werfen einer Münze über die Verurteilung des Angeklagten entscheiden. Wir verlangen wirksame Schutzmaßnahmen gegen die verbreitete Gefahr eines Justizirrtums.“³⁷

Sein Mandant wird am 30. November 1935 freigesprochen.³⁸

Überdies erhält Duprés Theorie ab den 1920er Jahren eine theoretische Weiterführung durch Professor Eugène Gelma, Lehrbeauftragter an der Straßburger Fakultät für Medizin, der kurz darauf Inhaber des dortigen Lehrstuhls für Psychiatrie wird.³⁹ In den *Annales de médecine légale* veröffentlicht er einen Artikel über „den Geisteszustand der kleinen Mädchen, die in Fällen von Sittlichkeitsvergehen als Klägerin auftreten“. Dabei greift Gelma erneut die Frage der falschen Anschuldigungen und die Theorien Duprés über die Mythomanie oder die unwissentliche Lüge auf. Er

stützt seine Argumentation auf die entscheidende Frage der Einwilligung der Opfer und vor allem auf die Verführung der Täter durch die Opfer oder gar die Provokation, welcher der Täter seitens des Opfers ausgesetzt war. Die Verführung, ihre Möglichkeit und ihre Gegenseitigkeit bilden somit im 20. Jahrhundert den Dreh- und Angelpunkt aller Uneindeutigkeiten der ärztlichen Anhörung von Kindern und des juristischen Umgangs mit Sittlichkeitsverbrechen.

Gelma zitiert mehrere Fälle, in denen kleine Mädchen alleinstehende Männer, „die auf der Suche nach Vergnügen dieser Art schienen“, einzig mit der Absicht angelockt haben, sie anschließend zu denunzieren. Die Aufgabe des Gutachtens zum Geisteszustand besteht also darin „die frühreife sexuelle Orientierung sehr kleiner Mädchen“ ans Licht zu bringen, um den Staatsanwalt „über die Perversion des Opfers und den geringen Wert von [seinen] ausdrücklichen Beteuerungen zu unterrichten“.⁴⁰ Der Psychiater empfiehlt also, die Bereitschaft der Beschwerdeführerinnen, die Einzelheiten des Akts zu schildern, sowie ihr mangelndes Scham- und Ehrempfinden zu berücksichtigen, die alle von einer frühreifen sexuellen Initiation zeugen und die Anklage somit stark entkräften. Entsprechend verlangt er nachdrücklich, dass ein Haftbefehl solchen Fälle vorbehalten bleibt, in denen ein hinreichender Anfangsverdacht besteht, statt lediglich einer auf der Aussage eines Kindes beruhenden Annahme. „Freiheit und Ehre von Bürgern dürfen nicht von den Äußerungen eines bisweilen perversen Kindes abhängen.“⁴¹ Dass im Zuge der Neuformulierung des theoretischen Rahmens Tardieu durch Dupré und Gelma ersetzt wird, zeigt deutlich, dass dem Versuch, den Tardieu 1857 mit seiner Studie über Sittlichkeitsvergehen gemacht hatte, kein Erfolg beschieden war. Er wurde alsbald von Skepsis und Misstrauen hinweggefegt.

Gleichzeitig zeigen die Gutachten, dass der Grund dafür, dass die Ärzte entgegen den Empfehlungen Pénards und unter Einbeziehung der Anregungen aus der neuen Psychologie begonnen haben, die von ihnen untersuchten Klägerinnen anzuhören, darin liegt, dass einzig dieser Dialog mit dem Opfer es erlaubt, die Glaubwürdigkeit seiner Aussage zu beurteilen. Staatsanwalt François Gorphe stellt sich an die Seite der Ärzte und ruft dazu auf, Zeugenaussagen von Kindern kritisch aufzunehmen. Er geht davon aus, dass „die ungefilterte Zeugenaussage als ein klares Beweismittel von der Wissenschaft gänzlich verworfen wurde“. Er stützt sich auf die Arbeiten von Alfred Binet, Jean Piaget, Sigmund Freud und Édouard Claparède, um zu erklären, dass Kinder unter 7 oder 8 Jahren dem Gesetz des Vergnügens unterliegen und sich unfähig erweisen, die Wahrheit zu sagen, da sie einfach nicht in der Lage sind, sie zu erkennen. Ab 8 Jahren ist es bei Kindern wahrscheinlich, dass sie wissentlicher und planvoller lügen.⁴² Aus diesem Grund wünscht sich Gorphe das Entstehen „einer für die Juristen unverzichtbaren Psychologie und eine juristische Psychopathologie herbei“.⁴³ In der medizinischen Herangehensweise an die Opfer dominiert also

das Misstrauen. 1932 bekräftigt Henri Claude, dass „bei der Bewertung von Sittlichkeitsvergehen die Frage nach dem Wert der Zeugenaussage des Kindes gestellt werden muss, da sie bisweilen erlogen ist“.⁴⁴ 1941 betont Camille Simonin, dass „vorgebliche Sittlichkeitsvergehen eine Spezialität von Hysterikerinnen sind.“⁴⁵ Und 1959 beziehen sich Porot und Bardenat ausführlich auf Dupré und erklären, dass „Kinder nicht immer die Wahrheit sagen“ und „aus diesem Grund der Zeugenaussage [des Kindes] zurecht mit Misstrauen zu begegnen ist, insbesondere wenn es sich in einem Fall um den einzigen oder wichtigsten Zeugen handelt. Gibt es an, Opfer oder Zeuge im Fall eines Sittlichkeitsvergehens zu sein [...] ist die Begutachtung seines Geisteszustandes unerlässlich. Ist nämlich“ erklären sie weiter,

„bei diesen Klägerinnen das Verbrechen der Wahl eine Vergewaltigung, so liegt dies daran, dass es sich um eine besonders scheußliche Tat handelt, die gut geeignet ist, um die Sympathie der Umgebung und die Empörung der Öffentlichkeit zu erregen. [...] Die Eitelkeit siegt hier über das Schamgefühl.“⁴⁶

Begründet wird dieses Misstrauen mit dem Argument des Justizirrtums, der den Autoren zufolge bei dieser Art von Fällen besonders häufig ist. Die meisten psychiatrischen Gutachter der Rechtsmedizin, die in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts schreiben, zitieren indes ein und dieselbe Affäre einer Falschbeschuldigung, die zu einem Justizirrtum führte: die Affäre La Roncière von 1835.⁴⁷

4. Die Vorsicht der Gutachter

Ab der zweiten Hälfte der 50er Jahre erfolgt mit größerer Regelmäßigkeit die Begutachtung des Geisteszustandes der Opfer sexuellen Missbrauchs. Während die Rechtsmedizin beginnt, den Standpunkt der ‚klassischen Arbeiten‘ zu kritisieren, wonach eine Vergewaltigung kleiner Mädchen unter 6 Jahren unmöglich ist,⁴⁸ entwickelt sich auch der Begriff des psychiatrischen Gutachtens weiter. Auf den ersten Blick kann die entstehende ‚Opferkunde‘ den Eindruck erwecken, dass die psychologische Herangehensweise präziser und nuancierter wird. Allerdings bleiben, abgesehen von einer terminologischen Erneuerung, die Vorbehalte der Vorgänger bestehen. Etwa jene von Dupré: Die Redakteure der *Annales de médecine légale*⁴⁹ sind sich einig, dass „Kinder lügen“, womit sie beweisen, dass der zu Beginn des Jahrhunderts etablierte Rahmen unverändert weiterbesteht, und zwar trotz des wachsenden Einflusses der freudschen Schule der Psychoanalyse (manche werden sagen, gerade wegen ihres Einflusses). Im Übrigen kann Freuds Vorstellung des „Polymorph Perversen“ je nach Art der Auslegung in jeder Hinsicht geeignet sein, die These von der Mythomanie zu stützen.⁵⁰ Die Mythomanie bleibt also ein in der Begutachtung

regelmäßig wiederauftretendes Thema, sowohl bei den Ärzten wie bei den Richtern. 1960 beschuldigt die 16-jährige Micheline mit Nachdruck ihren Vater. Der Gutachterbericht hält fest, dass ihre unterschiedlichen Aussagen, die keinerlei Widersprüche, Unwahrscheinlichkeiten oder unterschiedliche Versionen enthalten, weder von Fabulierlust noch von Mythomanie gekennzeichnet sind. „Die Mythomanie tritt fast immer bei Perversen, Verruchten, Lügnerinnen und in verschiedenerlei Weise Böswilligen auf, was bei Micheline nicht der Fall ist.“⁵¹

Auch die Theorie von Gelma bleibt gebräuchlich und tendiert übrigens dazu, den Verdacht der Mythomanie mehr oder weniger zu überdecken. 1930 erklärt Henri M., der mehrerer Sittlichkeitsvergehen an der elfeinhalbjährigen Valentine beschuldigt wird, dass er von dem Kind zu diesem lasterhaften Verhalten getrieben wurde. Der gutachtende Arzt bemerkt, dass Valentine intellektuell nicht weit entwickelt ist, und merkt an, dass sie eine voluminöse, geschwollene Klitoris besitzt, und erklärt diese Besonderheit folgendermaßen: „Es ist ein bekanntes Phänomen, dass Idioten, Verrückte und geistig Minderbemittelte mit größerem Vergnügen der Selbstbefriedigung nachgehen oder sexuell frühreif sind.“ Die Klageschrift kommt zu dem Schluss, dass Valentine ein „verruchtes Kind ausgeprägter sexueller Frühreife ist; ihre Spielgefährten sagten aus, sie hätte ihnen erzählt, dass sie mit M. schmutzige Dinge trieb“. M. wird wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses (*outrage public à la pudeur*) zu zwei Jahren Gefängnis auf Bewährung verurteilt.⁵² Zwei Jahrzehnte später verwarft sich die 13-jährige Jacqueline, die Opfer ihres Stiefvaters ist, verbissen gegen dessen Anschuldigungen. Albert sagt aus, dass „Jacqueline so großes Vergnügen an ihren Beziehungen hatte, dass sie ihn einmal sogar zur Wiederholung aufforderte und er ihr sagen musste: ‚Ich kann nicht mehr,‘ aber dass sie sich so geschickt angestellt hatte, dass sie zu ihrem Ziel kam.“ Jacqueline hält „unverrückbar daran fest, dass sie Drohungen und Zwang ausgesetzt war“ und das Sittlichkeitsgutachten stützt diese These. Gleichwohl werden dem Angeklagten mildernde Umstände zuerkannt und er wird zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren verurteilt, von denen er nur 40 Monate ableisten muss.⁵³

Durch Beobachtung des Opfers lässt sich herausfinden, bemerkt der Professor einer psychiatrischen Klinik,

„dass die Schuld [des Angeklagten] nicht einseitig, sondern häufig mit dem Opfer [...] geteilt ist, daher die Vorstellung der Provokation und der Verdacht hierauf, sowie außerdem die Notwendigkeit einer eingehenderen Begutachtung des Opfers aus psychiatrischer Sicht, insbesondere bei [...] Sittlichkeitsvergehen.“⁵⁴

Die Gutachter zeigen sich „überrascht von der Zahl von Fällen, in denen das Opfer seinen Aggressor durch sein Verhalten, seine Worte oder Taten richtiggehend pro-

voziert hat. Es handelt sich um junge Jugendliche, sehr raffinierte und frühreife Kinder, die beim Erwachen ihrer Weiblichkeit ihr Verführungspotenzial ausspielen.“⁵⁵

Gelmas These stößt, wenn auch nur vereinzelt, auch auf Widerstand. Der mit dem Gutachten des inzestuösen Vaters Augustin L. beauftragte Georges Heuyer⁵⁶ gibt 1939 detailliert die Aussagen seines ‚Patienten‘ wieder, der erzählt, wie seine Tochter: „sich auf seine Knie setzte und begann, ihn zu streicheln [...] Jedes Mal, wenn er darauf einen Vorschlag machte, stimmte sie ihm eifrig zu. Wenn er versprach, ihr Geld zu geben, streckte sie sich auf dem Bett aus, wie es eine 30-jährige Frau getan hätte.“ Sie „raubte ihm die Nerven, brachte ihn zum Trinken, legte sich aufs Bett, hob ihren Rock und zog ihre Hose aus.“ Der Arzt bemerkte die mangelnde Aufrichtigkeit des Angeklagten, seinen „hasserfüllten und rachsüchtigen Ton“, die an seine Tochter gerichteten Beleidigungen, woraus er folgert, dass dieser pervers sei, ein moralloser Mensch, der die Tatsachen nicht abstreiten kann, aber seine Tochter, alle Welt, den Krieg und die Arbeitslosigkeit verantwortlich macht, um von seiner Schuld abzulenken.⁵⁷ Heuyer praktizierte 1914 in der Abteilung Duprés, den er als seinen Lehrer bezeichnete und für den er eine große Bewunderung bewahrte. Aufgrund seiner Erfahrung in der kindlichen Neuropsychiatrie ist er einer der wenigen Spezialisten für Kinder, der an Gerichten als Gutachter wirkt, was seine Sichtweise nachhaltig verändert.⁵⁸

Die im Hinblick auf Inzest formulierten Fragestellungen offenbaren einen in der Medizin vorhandenen Bodensatz an Widersprüchen und Verlegenheiten. „Im Rahmen der ‚präinzestuösen‘ Situation“ notiert der Kriminologe Jean Pinatel 1975,

„kann das schematische Konzept ‚Erwachsener Verführer – verführtes Kind‘ häufig umgekehrt sein. Insbesondere Marcuse und Bowen haben die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit gelenkt, die wahren Beziehungen zwischen dem Erwachsenen und dem Kind ans Licht zu bringen. Es gibt in der Tat perverse Kinder, die sich darauf verstehen, den scheinbaren Verführer zu verführen.“⁵⁹

Herbert Maisch unterscheidet 1968 bei 78 vor deutschen Gerichten verhandelten Inzestfällen zwischen denjenigen weiblichen Partnern, die eine passive und unterwürfige Haltung an den Tag legten (57 %) und denjenigen, deren Verhalten einladend und provozierend war (23 %).⁶⁰ Diese können durchaus behaupten, dass Inzest häufig einen Aspekt „teilweise zulässiger ehelicher Beziehungen“ hat und das es „nicht selten ist, sich vor einem Mädchen zu finden, dessen verführerisches Verhalten uns vermuten lässt, dass es nicht das Opfer, sondern die Urheberin der inzestuösen Beziehung ist“ und dass die Einwilligung der Opfer eine „sehr subjektive Größe“ ist, die recht schwer zu evaluieren ist.⁶¹

Im Lauf der Zeit wird die psychiatrische Klinik der Opfer sexuellen Missbrauchs komplexer und greift die masochistischen Gefühle, die Hysterie, sowie andere psychische Charakteristika auf, die geeignet sind, die ärztliche Sichtweise von Einwilligung oder Verführung nachhaltig zu ändern. Auch Françoise Dolto, die eine glühende Verfechterin der ‚Sache der Kinder ist‘, richtet sich in der Diskursstrategie ein, die den Begriff der Einwilligung nutzt. 1979 sagt sie, dass kleine Mädchen, die Inzest zum Opfer fallen, „immer eingewilligt haben“; „um von ihrem Vater in Ruhe gelassen zu werden genügt es, dass sie sich [ihm] verweigert“.⁶² Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass Françoise Dolto, indem sie die Dinge in dieser Weise formuliert, nicht die Absicht hat, die Täter der Justiz zu entziehen. Ihr Standpunkt, den sie an anderer Stelle wesentlich nuancierter vertritt, ist nicht der eines Gutachters.

In einem Rechtsverständnis, das 1810 das Prinzip des in strafrechtlicher Hinsicht nicht urteilsfähigen Kindes festgelegt und mit dem Gesetz von 1832 bekräftigt hat, dass ein Kind nicht seine Einwilligung geben kann, ist der Begriff der Einwilligung eigentlich untauglich. Dennoch macht ihn sich die gerichtliche Praxis zunutze. In dieser Hinsicht spielen Gutachten eine entscheidende Rolle, die sich auf statistische Angaben zur Haltung der Opfer berufen: in 43 % der Fälle habe das Opfer „in unentrinnbarer Weise die Rolle eines Provokateurs gespielt.“⁶³ Noch in den 1960er Jahren zielen die meisten Gutachten zu Inzestopfern darauf ab, Ausmaß und Bedeutung des Widerstandes des Opfers zu bestimmen. Der Vater der vierzehnjährigen Michèle sagte aus, dass sie in jeder Hinsicht eingewilligt hatte. Das vom Chefarzt der psychiatrischen Klinik von Armentières untersuchte junge Mädchen erzählt, dass ihr Vater sie schlug, weil sie weinte, wenn er ihr „sein Ding“ reinsteckte. Der Arzt kam zum Schluss, dass „man ihr Glauben schenken kann. Sie war nicht in der Lage, der sexuellen Brutalität von D. Widerstand zu leisten. Ihre naturgegebene Erregbarkeit wurde von dessen wiederholten Aggressionen zwangsläufig noch verstärkt.“⁶⁴

Ab den 50er Jahren wird die psychiatrische Untersuchung häufig von Glaubwürdigkeitstests begleitet. 1956 wird die 18-jährige Monique, die seit etwas mehr als zwei Jahren sexuelle Beziehungen mit ihrem Vater hatte, von Dr Vullien in Armentières untersucht. Er urteilt, dass sie „Anzeichen einer hysterischen Neurose aufweist, die geeignet ist, ihr Verhalten zu beeinflussen [und dass] man ihr nur vorbehaltlich weiterer Beweise und Überprüfung ihrer Erklärungen glauben kann.“⁶⁵

Offenbar hatte der wissenschaftliche und medizinische Diskurs sich definitiv die Sichtweise zu eigen gemacht, dass die Kinder entweder lügen, wie dies Thoinot oder andere glaubten, oder in mehrfacher Hinsicht pervers und folglich unzuverlässig sind.⁶⁶ Die gesamte in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Prävention besteht darin, Kinder zu überwachen und sie mit angeleiteten Aktivitäten, Sport, Aktivitäten in der Gruppe und an der frischen Luft zu betreuen, um den Geschlechtstrieb zu kanalisieren.

5. Die schwierige Berücksichtigung der Folgen des Übergriffs

Ebenfalls in den 50er Jahren entwickeln sich im Rahmen der medizinisch-psychologischen Praxis die Studien zu den Auswirkungen von Sexualdelikten auf die Opfer weiter: Sie interessieren sich für Traumata, für das von den Opfern empfundene Schuldgefühl und für Methoden, um diesen Problemen zu begegnen.⁶⁷ Tatsächlich sind es die Richter, die seit Beginn des 20. Jahrhunderts als erste auf die sittlichen und psychologischen Folgen von Übergriffen auf Kinder geachtet haben. Die Mutter der siebenjährigen Eveline, die 1910 Opfer eines gewaltsamen Übergriffs war, sorgt sich um sie: „seit jenem Tag hat meine kleine Tochter nachts Alpträume; sie wacht völlig verstört auf und ruft um Hilfe. [...] meine kleine Tochter ist sehr ängstlich geworden, jede Kleinigkeit reicht aus, ihr einen Schrecken einzujagen“. Eine Nachbarin bezeugt eine ungewohnte Erregbarkeit: „Das kleine Mädchen war bereits nicht übermäßig helle, aber jetzt ist das noch schlimmer geworden. Sie hat vor allem möglichen Angst.“⁶⁸ 1928 haben sich die Eltern der siebenjährigen Nelly eine ärztliche Bescheinigung ausstellen lassen, nachdem sie von einem Mechaniker auf ein unbewohntes Grundstück gebracht worden war, wo er ihr drohte, „dass sie ihre Mutter nie wieder sehen würde“, um anschließend mit der Hand zwischen ihre Schenkel zu fahren, sich auf sie zu legen und zu ejakulieren. Der Arzt notierte den „Zustand der Nervosität und Verstörtheit des Kindes, der 8 Tage unbedingter Ruhe erfordert“.⁶⁹

In ihrer Mehrheit neigen die Psychiater jedoch dazu, die Frage des Traumas vollständig zu vernachlässigen oder hintanzustellen. 1957 bekunden die Psychiater Lafon, Trivas, Faure und Pouget, die in Heimen untergebrachte Missbrauchsoffer während mehrerer Jahre nach den Vorfällen begleiteten, dass im Großen und Ganzen

„das Trauma keine bedeutende Rolle spielte, offensichtlich, weil es nicht als solches erlebt wurde. Ein Schuldgefühl haben wir selten zu verzeichnen gehabt. Der Akt wurde normal und konfliktfrei internalisiert, oder stand zumindest nicht mit der Lebensgeschichte der Person in Widerspruch“.⁷⁰

1959 erwähnen die Psychiater Antoine Porot und Charles Bardenat in dem sich mit der Einschätzung neuropsychiatrischer Störungen beschäftigenden Kapitel ihres Werks zur Gerichtspsychiatrie den Fall der Vergewaltigungsopfer noch nicht einmal.⁷¹

Die Analyse, und insbesondere die ersten Analysen an Kindern, bieten den neuen Studien über das Trauma ein Experimentierfeld, das den Psychiatern und Psychoanalytikern ermöglicht Fortschritte zu machen. Der Blick auf Ausdrucksformen weiblicher Sinnlichkeit war indes, unabhängig von der Frage einer zugrundeliegenden psychischen Verletzung, nicht selten von männlicher, gelehrter Voreinge-

nommenheit geprägt. Der Psychiater und Psychoanalytiker Serge Lebovici⁷², Assistent in Georges Heuyers psychiatrischer Abteilung am *Hôpital des Enfants-Malades*, spricht 1951 von kleinen Mädchen, die von verfrühten sexuellen Erfahrungen scheinbar unbeeinträchtigt sind, insbesondere von einem sechsjährigen Mädchen, das sexuelle Beziehungen mit Erwachsenen und Jugendlichen gehabt hatte. Er beschreibt: Sie verhält sich „wie eine kleine Perverse, aufreizend, provokant und sie masturbiert und stiftet andere an“.⁷³

Trotz seiner offen moralisierenden Färbung entledigt sich der Diskurs zunehmend seiner wertenden Begrifflichkeit und nimmt einen stärker wissenschaftlichen Ton an. Die moralische Beurteilung geht seither in die klinische Beschreibung sexueller Abweichungen ein. Die Psychiater zählen die psychotischen Reaktionen auf Inzest und verschiedene schwere Verhaltensstörungen auf (Ausreißen, Selbstmordversuche, depressive Zustände, zwanghafte masochistische Reaktionen, neurotische Spannungen, Aggressivität).⁷⁴ Zu den häufig genannten Folgen einer inzestuösen Beziehung zählen ebenfalls Homosexualität, Frigidität oder eine enthemmte Sexualität. Die meisten Beobachter aus der Ärzteschaft, die mehr oder weniger von Freud beeinflusst waren, stimmten ab den 60er Jahren darin überein, dass Inzest ein bedeutendes Trauma darstellt, auch wenn die Bewertung der Schwere uneinheitlich blieb. Ein und derselbe Arzt kann einmal bekunden, dass „Inzest ein sehr reales Trauma darstellt, das ganz außerordentlich ist und für sich allein den Lauf eines Lebens ändern kann“⁷⁵ und an anderer Stelle diese Einschätzung ohne eine Erklärung stark relativieren: „Im Fall von Inzest scheint das psychische Trauma weniger ausgeprägt zu sein, als wenn das Opfer ein Sittlichkeitsvergehen durch eine fremde Person erleidet.“⁷⁶

In den Justizakten stammt der erste Gutachterbericht, in dem eine psychologische Auswirkung des Missbrauchs erwähnt wird, aus dem Jahr 1960. Bei der medizinisch-psychologischen Untersuchung der siebenjährigen Eliane, die Opfer eines inzestuösen Vaters ist, kommt die Mutter zu Wort, die bedauert, dass ihre Tochter seit der Aggression „Alpträumen und nächtlichen Schrecknissen ausgesetzt ist.“ Das Mädchen bekundet: „Ich habe Angst vor Papa [...] Er hat mich mit seinem Dings zwischen den Beinen gepiekt.“ Der Gutachter notiert, dass das Kind psychisch schockiert gewesen sein muss und folgert, dass die Vergewaltigung Spuren im

„Unterbewusstsein des Kindes hinterlassen hat. Es ist wahrscheinlich, dass das Mädchen die Erinnerung an die väterliche Aggression das ganze Leben bewahrt. Die emotionale Belastung wird mit der Zeit nachlassen, aber die Folge kann eine dauerhafte ungünstige sexuelle Konditionierung sein, die zukünftige sexuelle Störungen hervorrufen kann, wie etwa Dyspareunie im Erwachsenenalter (körperliche Schwierigkeiten beim Geschlechtsakt).“⁷⁷

Dieses Gutachten zeigt, dass nunmehr die Untersuchung der möglichen Folgen der Vergewaltigung Teil der medizinischen Herangehensweise und der Normen ist, die der Beurteilung des Sachverhalts zugrunde liegen.⁷⁸ 1964 begründet der Generalstaatsanwalt, warum er den Antrag eines Verurteilten auf Aussetzung der Freiheitsstrafe auf Bewährung abgelehnt hat mit den Worten: „Das Kind wurde vollständig entjungfert und hat laut medizinischem Gutachten einen emotionalen Schock erlitten“.⁷⁹ 1972 begründet ein Jugendrichter am Landgericht Montpellier (*Tribunal de grande instance*) die Besonderheit des rechtsmedizinischen Gutachtens an minderjährigen Opfern mit dem „veränderlichen und schwer prognostizierbaren Charakter traumatischer Folgeschäden; [und] der Bedeutung der mit diesen Traumata verbundenen psychischen Faktoren.“⁸⁰

Die Beteiligung von Psychiatern und Psychologen an diesen Fällen begünstigt auch den Fortgang der Überlegungen zu den Bedingungen der Heilung (*reconstruction*) von Opfern sexuellen Missbrauchs und zu den Auswirkungen der gerichtlichen Aufarbeitung des Missbrauchs auf das Opfer. Im Zusammenhang mit Inzestfällen weisen zuerst Maisch und später andere darauf hin, dass wenn die Justiz sich des Problems annimmt, dies manchmal für das Opfer bedeutende psychische Verletzungen nach sich zieht: den Zerfall der Familie, die Unterbringung des Opfers in einem Kinderheim, was alles wie eine Bestrafung erlebt werden kann.⁸¹

6. Die Auswirkung des Freudianismus

Zu guter Letzt muss etwas zum Standpunkt der Psychoanalyse gegenüber den Fragen des sexuellen Missbrauchs an Kindern gesagt werden. Freuds Arbeiten, die untrennbar mit dem Kontext ihrer Entstehung verbunden sind – dem einer zur Jahrhundertwende relativ neuen „sittlichen und erzieherischen Sorge um das Kind“⁸² und dem der Erneuerung der Regelung der Beziehungen zwischen Familie und Staat –, bleiben für die richterliche Bewertung sexueller Vergehen ohne unmittelbare Auswirkungen, aber sie skizzieren einen theoretischen und sogar kulturellen Rahmen, der es verdient berücksichtigt zu werden.

Im April 1896 stellte Freud dem Verein für Psychiatrie und Neurologie in Wien seine „Verführungstheorie“ die *Neurotica* vor. Diese erste Hypothese zur Ätiologie der Hysterie basiert auf der Theorie eines auf der Verführung durch einen Erwachsenen beruhenden pathogenen Kerns, der in der Kindheit von einem realen sexuellen Trauma begründet wird. Da eine große Zahl seiner hysterischen Patientinnen bezeugt, dass sie in der Kindheit von ihrem Vater vergewaltigt wurden, folgert Freud, dass ihre Symptome Ausdruck dieser traumatisierenden Erfahrung sind. Das Symptom ist die Konsequenz des diesen Kern begründenden Verdrängens der

„unerträglichen“ Vorstellungen. Im Folgejahr widerruft Freud allerdings die *Neurotica* in ihrer ersten Fassung. Im September 1897 schreibt er an Wilhelm Fließ:

„Ich glaube an meine *Neurotica* nicht mehr. Das ist wahrscheinlich nicht ohne eine Erklärung zu verstehen; schließlich hattest Du selbst glaubwürdig gefunden, was ich Dir gesagt hatte. Ich will also historisch beginnen, woher die Motive zum Unbehagen gekommen sind. Die fortgesetzten Enttäuschungen bei den Versuchen, eine Analyse zum wirklichen Abschluss zu bringen. [...] Dann die Überraschung, dass in sämtlichen Fällen der Vater als pervers beschuldigt werden musste [...], die Einsicht in die nicht erwartete Häufigkeit der Hysterie, wo jedesmal dieselbe Bedingung erhalten bleibt, während doch solche Verbreitung der Perversion gegen Kinder wenig wahrscheinlich ist.“⁸³

Es beginnt also eine Debatte, in der Freud erst Fließ, und dann Sándor Ferenczi gegenübersteht. Es gibt unterschiedliche Mutmaßungen über die ‚Gründe‘ für die Aufgabe dieses Standpunkts, und es scheint, dass auch der Druck innerhalb der Psychiatrie mitspielte (Richard von Krafft-Ebing beschrieb die freudsche Herangehensweise als ein wissenschaftliches „Ammenmärchen“).⁸⁴ Es spielten aber auch aus persönlicher Beobachtung folgende, auf dem gesunden Menschenverstand beruhende Schlussfolgerungen eine Rolle. Freud konnte sich nicht zu der Annahme entschließen, dass sämtliche Neurosen auf von einem inzestuösen Vater begangenen Missbrauch beruhen. Inzest und Verführung, von denen seine Patientinnen sprechen, haben – so schließt er – vielleicht nicht genau so stattgefunden, wie sie es berichten, oder möglicherweise sogar überhaupt nicht. Allerdings ist die Abkehr nicht vollständig. Nachdem er das für die ersten sechs oder acht Lebensjahre des Menschen typische Vergessen betont hat, die Verdrängung, die Sublimierung und die sexuelle Latenz des Kindes, kommt er 1905 auf die Häufigkeit und Bedeutung der Verführung von Kindern und deren Auswirkung zurück: er bemerkt, „das Kind vor der Zeit zu einem Sexualobjekt“ zu machen, bleibt nicht ohne Folgen.⁸⁵ Der Verführer kann die Weiterentwicklung der perversen Neugierde des Kindes anstoßen und die Entwicklung des Polymorph-Perversen beschleunigen.⁸⁶ Eine vorzeitige Erfahrung der Geschlechtlichkeit wird somit als für die psychische Entwicklung der Kinder häufig schädlich aufgefasst. Dieser Ansatz zieht, zumindest in Frankreich, keinerlei Arbeiten über die Frage der Folgen von Sittlichkeitsvergehen nach sich, so als hätte niemand bemerkt, dass Freuds Sicht einen klaren Bruch mit der früheren und zeitgenössischen Form der Auseinandersetzung der mit Sittlichkeitsvergehen an Minderjährigen konfrontierten Staatsanwälte und Ärzte darstellte.

Mit der Abwendung von der *Neurotica* entwickelt Freud den Begriff des Ödipuskomplexes und legt damit die Grundlage für die Psychoanalyse. Diese Theorie der kindlichen Sexualität bringt ihn dazu, das Konzept des „Polymorph-Perversen“

zu formulieren und den Gedanken zu vertreten, dass kindliche sexuelle Regungen und Masturbation Normalität sind. Diese These, die zu einer drastisch anderen Vorstellung von Kindheit führt, und die nicht ohne Folgen für das von Gutachtern und Richtern der Einwilligung, Provokation und Verworfenheit mancher Opfer gezollte Interesse hätte bleiben können, wird vor der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kaum zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der „radikale Kurswechsel hin zu Ödipustheorie“,⁸⁷ den die Abwendung von der *Neurotica* darstellt, wird zu Beginn des 21. Jahrhunderts unterschiedlich interpretiert. Angelehnt an Ferenczi sehen viele Psychoanalytiker und Inzestopfer darin einen Winkelzug⁸⁸ oder einen Akt der „Verschleierung“⁸⁹, der die Realität der Aggression in eine reine Phantasie umdeutet, was erklären würde, warum das ganze 20. Jahrhundert über den Opfern kein Gehör geschenkt wurde, und warum Therapeuten ihren Zeugnissen mit Aggressivität begegneten.⁹⁰ Demnach wäre die Aufgabe der *Neurotica* eine Abkehr, wenn nicht ein Verrat Freuds gegenüber den Opfern sexuellen Missbrauchs. Nach der Verwandlung in eine Phantasie existiert der Missbrauch nicht mehr und die Schuld wird im Namen der ödipalen Begierde von dem Täter auf den Patienten verlagert. „Von diesem Moment an wird die Klage eines Patienten, der sich über einen sexuellen Missbrauch beschwert, egal ob jung oder weniger jung, als Ausdruck einer ödipalen Phantasie gewertet.“⁹¹

Die Kritik, denen die freudsche Psychoanalyse während der 1970er Jahre ausgesetzt ist, betrifft Theorie und Praxis gleichermaßen: Es geht nicht nur darum Freud vorzuwerfen, dass er die Realität des sexuellen Missbrauchs nicht anerkennt, sondern auch einen Phallozentrismus aufzudecken, der die Schuld für die inzestuöse Gewalt der Väter und der Männer im Allgemeinen auf den weiblichen Ödipus verlagert.⁹²

Im Verständnis anderer Psychoanalytiker sagt Freud nicht, dass die im Lauf der Analyse besprochenen oder rekonstruierten kindlichen sexuellen Ereignisse unwahr oder wahr sind, sondern dass sie ihm das eine wie das andere und in den meisten Fällen eine Mischung von beidem zu sein scheinen. Das einzige, was bei Neurosen wirklich von Bedeutung ist, ist die psychische Realität des Ereignisses.⁹³ Freud leugnet den Missbrauch nicht, denn dies ist nicht Gegenstand seiner Untersuchung. Für ihn geht es darum die Reaktion auf die in der Kindheit gemachten Erfahrungen zu interpretieren, die bedeutsamer als die Erfahrungen selbst ist. Das kindliche Trauma existiert also durchaus, allerdings ruft es nicht immer dieselben Symptome hervor.⁹⁴ Der Psychoanalytiker ist nicht auf der Suche nach der Wahrheit des Ereignisses, wie es stattgefunden hat, denn es ist nicht diese Wahrheit, die ihn interessiert. Ebenso wenig wie seine Aufgabe nicht darin besteht ein moralisches oder normatives Urteil über das abzugeben, womit er befasst wird. Dadurch wird seine Argumentation in gewisser Weise zu einer Negativmatrize der Argumentation des Untersuchungsrichters.

Mit der Analyse des kleinen Hans schafft Freud die Bedingungen für die Psychoanalyse des Kindes und bereitet einer aufmerksameren und offeneren Aufnahme „kindlicher Äußerungen“ den Weg. Anschließend legt Ferenczi die Grundlagen für eine wirkliche analytische Interpretation der kindlichen Psyche, wobei er schon frühzeitig den Gedanken entwickelt, die Kinder zu Worte kommen zu lassen.

Gewiss, in den 1920ern hat die Psychoanalyse noch in weiten Kreisen den Ruf einer „Obszönität voller Irrtümer und Dummheiten“, die darüber hinaus auch noch gefährlich ist.⁹⁵ Elisabeth Roudinesco spricht von einem „antifreudianischen Krieg“ und wir kennen den Ausspruch von Henri Poincaré:

„Man sagt mir, dass die deutsche Jugend von Freud verseucht ist. Der Freudianismus ist ein nordisches Phänomen. In Frankreich hat er keine Erfolgsaussichten. Der Freudianismus wird jenseits des Rheins den Auflösungsprozess vollenden, den der Krieg in Gang gesetzt hat.“⁹⁶

Aber obwohl Freuds Arbeiten erst spät übersetzt werden, obwohl die *Société de Psychanalyse* auf einen kleinen Kreis begrenzt bleibt, obwohl Ende des Jahrtausends die Psychoanalyse des Kindes wenig praktiziert wird, so ist da etwas von der Theorie der Psychoanalyse, das sich in einer mehr oder weniger vulgarisierten und überstrapazierten Form verbreitet und das ganze 20. Jahrhundert hinweg das Bild beeinflusst, das sich Wissenschaft und breite Öffentlichkeit von der Kindheit machen.

In ihrer 1939 vorgelegten Dissertation über die Wechselbeziehungen von Psychoanalyse und Pädiatrie ruft Françoise Dolto die Ärzteschaft dazu auf, die Kinder zu Wort kommen zu lassen und ihnen zuzuhören. Es ist wahr, dass der Erfolg zunächst ausbleibt und Dolto erst 1971 erlebt, dass ihre Arbeit die Bekanntheit erlangt mit der sie dank ihres neuen Ansatzes rechnen durfte.⁹⁷ Gleichwohl hat sie am Vorabend des Krieges bereits die Grundlagen einer psychoanalytischen Therapiemethode für Kinder gelegt, die auf der Berücksichtigung des Unbewussten und der Abschaffung der psychiatrischen Sichtweise basiert. Sie hat zwar wenig unmittelbare Auswirkungen auf die gutachterliche oder klinische Herangehensweise an sexuelle Übergriffe, dafür aber hat sie in gewisser Weise in noch weiterem Sinne den Weg für eine neue Sichtweise auf die Kindheit bereitet. Die erste Auswirkung der psychoanalytischen Theorie auf die Gutachten zur Geistesgesundheit besteht darin, das Interesse der Gutachter an den Aussagen der Opfer und dem Verständnis ihrer Phantasien zu erneuern. Der Begriff der ‚Phantasien‘ tritt in den Vordergrund einer Bühne, auf der man sich bis dahin zum Untermauern von Glaubwürdigkeitstests mehr mit der Fabulierlust beschäftigte. Man erinnert an die Bedeutung von Wunschvorstellungen im Leben eines Kindes, die es dazu bringen können, die Früchte seiner Phantasie und seiner Wünsche als wahr auszugeben.

Aber im Grunde ist die präzise Umsetzung der Theorie der Psychoanalyse, selbst was die Arbeit der Gutachter angeht, weniger wichtig als der radikal neue kulturelle Hintergrund, den sie begründet. Von der neurotischen Funktionsweise Erwachsener ausgehend, legt Freud die Komplexität der psychischen Entwicklung des Kindes dar, womit er endgültig sämtliche Aufmerksamkeit auf die Kindheit, die kindliche Sexualität und das *ödipale Dreieck* richtet: Vater-Mutter-Kind, gekennzeichnet vom Inzestverbot. Die Psychoanalyse stellt also in vielerlei Hinsicht eine Aufforderung dar, sich diesem das Erwachsensein vorbereitenden und ankündigenden Lebensabschnitt zuzuwenden, eine Aufforderung, sich dem zuzuwenden, was die Kinder zu sagen haben. Kinder sprechen und geben sinnvolle Äußerungen von sich, die man ernstnehmen kann und muss. Die Psychoanalyse ist auch eine Aufforderung, darüber nachzudenken, worin die erkennbaren Unterschiede zwischen einem Kind und einem Erwachsenen bestehen. Schließlich regt sie auch an, mit den Kindern zu sprechen, um sie zum Sprechen zu bringen. Ganz am Ende des 20. Jahrhunderts hebt der auf die Behandlung sexueller Straftäter spezialisierte Psychiater Dr. Claude Balier hervor:

„Wenn es etwas gibt, was uns auf der Hand zu liegen scheint, dann, dass man mit den Kindern reden muss. Was man verschwiegen hat, was man verbergen wollte, tritt in pathologischen Formen wieder im Erwachsenenalter in Erscheinung, beispielsweise im Begehen von Inzest.“⁹⁸

Mehr noch hat Freud vielleicht, indem er das Augenmerk auf die große Bedeutung der sexuellen Tabus innerhalb der Familie richtet, indem er zeigt, in welchem Ausmaß der Familienverband Ursache affektiver Erkrankungen ist, gewissermaßen die Notwendigkeit einer therapeutischen Sichtweise von Beziehungen erzwungen, die bisher bestenfalls der Kontrolle und dem Blick des Beichtvaters, Moralisten oder Philanthropen zugänglich waren. Ob dieses neue Wissen über das Kind normativ war oder ob es erlaubte, im Kind ein begehrendes Wesen zu sehen, das ist eine andere Geschichte, von der hier nicht die Rede sein wird. Philippe Ariès wies bereits auf die Zwiespältigkeit hin, das Kind zu einem Gegenstand verstärkter Kontrolle oder zusätzlicher Sorgfalt zu machen, die allesamt geeignet wären, die ihm „zuschriebene Sonderrolle“ zu betonen.⁹⁹ Immerhin weist die so produzierte, neuausgerichtete, verfeinerte, präzisere Wissenschaft der Figur des Kindes einen zentralen Platz bei den kollektiven Affekten und den sie begleitenden Vorstellungen zu.

Schließlich hatte die Betonung, die die Psychoanalyse auf die Sexualität legt, der ihr häufig vorgeworfene ‚Pansexualismus‘, noch einen anderen, fast paradoxen Effekt: Durch die Befreiung sexuelle Sachverhalte bezeichnender Worte machte der Freudianismus es möglich, dass sich der Blick auch auf den sexuellen Missbrauch richtet, und ist zweifellos nicht unbeteiligt an der Entwicklung des, wenngleich zeit-

lich verzögerten, so doch vorhandenen Diskurses zu diesem Thema. In den 1920er Jahren tritt etwas Neues auf: Die Worte rund um Sex sind weniger tabu. Und das Zuhören wird allmählich zu einem positiv besetzten Aspekt.

Der lange und schwere Weg, bis die Kinder Gehör gefunden haben, gibt ein beredtes Zeugnis darüber ab, wie die Kultur einer Epoche medizinische Theorie und Praxis ausrichtet. Die Möglichkeitsbedingungen, unter denen Ärzte ihre Gutachten erstellt haben, zollen einer vorherrschenden Denkweise Tribut, die über ihre Person hinausgeht. Die Anerkennung der sexuellen Übergriffe, denen Kinder ausgesetzt sind, ist die Geschichte einer lange währenden Missachtung der Anklagen. Sie ist auch eine Geschichte des Wandels der Vorstellungen von der Kindheit. Und selbstverständlich auch die der gesellschaftlichen Toleranz gegenüber dem Sexualdelikt. Diese Berücksichtigung dessen, was zunehmend als ein zugleich soziales und medizinisches Problem in den Vordergrund tritt, ist nicht zuletzt auch Teil der Geschlechtergeschichte. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1804 definiert eine patriarchalische Familie, der als zentrales Element der Mann vorsteht, und diese patriarchalische Struktur hat keine Auswirkungen auf die Unterschiede und Art und Weise des Anzeigens von Sexualdelikten gehabt. Der Widerwille, die Realität beziehungsweise die Schwere der Tat anzuerkennen, die Widerstände, das Vergehen zu bestrafen, das Misstrauen der Richter und Ärzte, dies alles lässt sich als Ergebnis einer männlichen Sicht der Sexualität, des Körpers, der Gewalt und der Kinder interpretieren, die noch umso mehr ignoriert werden, wenn sie weiblich sind. Im 19. Jahrhundert gehen Vorstellungen von Sexualität und deren Praxis von dem nicht immer ausformulierten Gedanken aus, dass der Widerstand der Frauen gegen die Angriffe der Männer normal und sogar notwendig sei und somit nicht unbedingt bedeutsam. Frauen sind dazu da „genommen zu werden“, während Männer darauf angewiesen sind, die ihnen eigene sexuelle Energie auszuleben. Kleine Mädchen sind, mehr noch als erwachsene Frauen, aus diesem doppelten Grund der Minderjährigkeit und Weiblichkeit in der Literatur für Erwachsene, in der Presse und der Malerei entweder nicht vertreten oder bedeutungslos. Damit, dass Sexualdelikte an Kindern eine öffentliche Angelegenheit werden, geht in der Folge auch die Anerkennung der Geschlechtlichkeit der Kindheit, der Frau in dem kleinen Mädchen einher. Insbesondere, indem die Aufmerksamkeit erst auf die Vergewaltigung, dann auf die kleinen Mädchen gelenkt wurde, haben die Frauen zum Aufkommen einer neuen Definition der Sexualdelikte beigetragen, die zu einem verbreitet angezeigten Phänomen geworden sind. Grund dafür ist eine entscheidende Entwicklung: die der möglichen Gleichheit der Beziehungen zwischen Frauen und Männern in einer Gesellschaft von Personen, die auf den Schutz ihrer *Unversehrtheit* bedacht sind. Diese hundertjährige Feminisierung der Sitten verdiente es, noch weit eingehender untersucht zu werden.

Diese Geschichte ist noch nicht zu Ende: Durch eine Reihe von Justizskandalen um die Jahrtausendwende wurde der alte Argwohn wieder geweckt, der schwer auf der die strafrechtliche Behandlung von Sexualdelikten lastet.

Aus dem Französischen übersetzt von Oliver Frohmeyer

Anmerkungen

- 1 Die Auswahl dieser Schwurgerichte ist geografisch bedingt: sie befinden sich entweder in der Mitte oder im äußersten Norden, Süden, Osten und Westen des Landes. Darüber hinaus gewähren sie Einblick in die Situation städtischer und ländlicher Bereiche.
- 2 Paul Brouardel, *Cours de médecine légale de la Faculté de médecine de Paris*. Bd. 6, *La Responsabilité médicale*, Paris 1898, 277. Den Lehrstuhl der Rechtsmedizin bekleidete er unterdessen seit 1879.
- 3 Das Gesetz vom 23. Dezember 1980 unterscheidet zwischen Akten der Penetration jeglicher Art, die an der anderen Person vorgenommen werden, die fortan den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen (Artikel 332), und anderen Handlungen (Artikel 333), die als Sittlichkeitsvergehen bezeichnet werden und die, erschwerende Umstände ausgenommen, nicht mit Freiheitsstrafen belegt werden. Indem das Gesetz nicht mehr zwischen unterschiedlichen Arten der sexuellen Penetration unterscheidet, erkennt es alle an (vaginale, anale, orale Penetration), so wie es auch die Möglichkeit vorsieht, dass der Urheber des Verbrechens eine Frau ist. 1994 behält das neue Strafgesetzbuch die Vergewaltigung bei und konstituiert zwei neue Vergehen: die sexuelle Nötigung, definiert von Artikel 222–22, und die sexuelle Belästigung, definiert von Artikel 227–25.
- 4 Charles Sédillot, *Manuel complet de médecine légale*, Paris 1830, 91.
- 5 Joseph Briand/Ernest Chaudé, *Manuel complet de médecine légale*, 4. Auflage, Paris 1846, Bd. 1, 78.
- 6 Zu Tardieu siehe auch: Denis Darya Vassigh, *Les relations adultes-enfants dans la seconde moitié du XIX e siècle, 1850–1914. Etude discursive des écrits autobiographiques, éducatifs, juridiques et médico-légaux relatifs à cette question*, med. Dissertation, Université Paris VII, 1996.
- 7 1859 in die Abteilung öffentlichen Hygiene, Rechtsmedizin und Gesundheitspolizei (Police Médicale) der Nationalen Akademie der Medizin (Académie nationale de médecine) gewählt, ernennt ihn Kaiser Napoléon III 1860 zum Konsultativarzt. Seit 1864 Dekan der Medizinischen Fakultät wird er in dieser Funktion von Paul Brouardel abgelöst.
- 8 Ambroise Tardieu, *Les Attentats aux mœurs*. 1857, hg. von Georges Vigarello, Grenoble 1995, 52.
- 9 Ebd., 41.
- 10 Ebd., 43.
- 11 Ebd., 83.
- 12 Ebd., 70.
- 13 Ebd., 70.
- 14 Ebd., 113.
- 15 Vgl. Georges Vigarello, *La violence sexuelle et l'œil du savant*, in: Ambroise Tardieu, *Les Attentats aux mœurs*, 28.
- 16 Ab 1886 ist er Präsident der Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften und Literatur (Académie des Sciences Morales, des Lettres et des Arts) von Versailles.
- 17 Louis Pénard, *De l'intervention du médecin légiste dans les questions d'attentats aux mœurs*. Bd. 3, Paris 1860, 32, 40.
- 18 Ebd., 38.
- 19 AD (Archives départementales) Vaucluse, 2U 286, Dossier 9, Klageschrift, 30/12/1837.
- 20 AD Seine, D2U8/4, Klageschrift, 15/04/1867.
- 21 Alfred Fournier, *Simulation d'attentats vénériens sur de jeunes enfants*. *Annales d'hygiène publique et de médecine légale*, 3ème série, /4 (1880), 490–519, 499.
- 22 Léon Thoinot, *Attentats aux mœurs et perversion du sens génital*, Paris 1898, 227.

- 23 Ebd., 243.
- 24 Paul Brouardel, Cours de médecine légale, Bd. 6, La Responsabilité médicale, 277.
- 25 Richard von Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. Etude médico légale à l'usage des médecins et des juristes, Paris 1895, Nachdruck Paris 1958, 56–55, (deutsche Erstausgabe 1886).
- 26 „Unter 6 Jahren ist eine Vergewaltigung unmöglich, von 6 bis 11 Jahren geht eine Entjungferung mit schweren Verletzungen einher und ab 14 Jahren sind die Anzeichen für eine Vergewaltigung oder ein Sittlichkeitsvergehen dieselben wie bei Erwachsenen.“ Camille Simonin, Médecine légale judiciaire, 3. Auflage, Paris 1955, 384. Camille Simonin ist seinerzeit Professor an der Straßburger Fakultät für Medizin und Direktor des Instituts für Rechts- und Sozialmedizin dieser Universität.
- 27 Ebd., 380.
- 28 AD Nord, 2087 W 129, in der Klageschrift zitierter Bericht, 20/12/1956.
- 29 AD Nord, 2U1/580, Dossier 456, Zeugenaussage des Arztes und Zeugenaussage der Mutter, 24/07/1879.
- 30 Vgl. insbesondere die Ausführungen des Professors Jean Larguier des Bancel (Lausanne), La psychologie judiciaire, in: l'Année psychologique 12 (1905), 157–232, der auf die von den Juristen zu Unrecht als einen monolithischen Block aufgefasste Zeugenaussage die Regeln der von Seignobos definierten historischen Methode angewandt wünscht, und dass jedes Element und dessen Bedeutung einzeln untersucht werden.
- 31 Frédéric Chauvaud/Laurence Dumoulin, Experts et expertises judiciaires en France, XIXe & XXe siècles, Rennes 2003, 236–238.
- 32 Zu Ernest Dupré und der Mythomanie vgl. Pascal Le Maléfan, L'enfant duprésien: un enfant très fin de siècle. A propos de la mythomanie infantile d'Ernest Dupré, in: RITM (Recherche Interdisciplinaire sur les Textes Modernes, revue du département de littérature de Paris X – Nanterre/Psychologies fin de siècle) 38 (2007), 175–192.
- 33 Ernest Dupré, Le témoignage. Etude psychologique et médico-légale, in: Revue des Deux-Mondes 55 (1910), 343–370.
- 34 Michel Cenac, Le témoignage et sa valeur au point de vue judiciaire, Rapport de médecine légale. Congrès des médecins aliénistes et neurologistes de France et des pays de langue française, 16–23/07/1951, Cahors, 13. Michel Cénac stand eine Zeit lang Jacques Lacan nahe, bevor er sich 1953 bei der Wahl zum Vorsitzenden der Pariser Gesellschaft für Psychoanalyse (Société Psychanalytique de Paris) gegen ihn wandte.
- 35 Dupré, Le témoignage.
- 36 Bezogen auf 50 analysierte Verfahrensakten aus den Ressorts der Schwurgerichte von Douai, Dijon, Paris und Avignon.
- 37 François Gorphe, La Critique du témoignage, 2. Auflage, Paris 1927, 162.
- 38 AD Nord, 2U1/585, dossier 629, Memoire von Georges Lenoir, undatiert, gerichtsmedizinisches Gutachten vom 10/09/1935, Anordnung vom 30/11/1935.
- 39 Diese theoretischen Positionen fügen sich ein in eine in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts weit verbreitete medizinische Denkschule, die beispielsweise mit Alexandre Cullere viele Kinder als „[...] bar aller natürlichen Sittlichkeit und über eine instinktive Tendenz, Böses zu tun verfügend [...]“ ansehen, Alexandre Cullere, Enfants nerveux, éducation et prophylaxie, Paris 1914, 98.
- 40 Eugène Gelma, Etat mental des petites filles plaignantes dans les affaires d'attentats à la pudeur, in: Annales de Médecine légale, de criminologie et de police scientifique 3 (1923), 121–127, 124–125.
- 41 Ebd., 127.
- 42 François Gorphe, Critique du témoignage, 2. Auflage, Paris 1927, 124–166.
- 43 Ebd., 419, 417, 423.
- 44 Henri Claude, Psychiatrie médico-légale, Paris 1932, 185.
- 45 Simonin, Médecine légale judiciaire, 369.
- 46 Antoine Porot/Charles Bardenat, Psychiatrie médico-légale, Paris 1959, 45 und 62–63.
- 47 Ebd., 45 oder auch Simonin, Médecine légale judiciaire, 371.
- 48 Camille Simonin/F. Marcoux, Défloration d'une fillette de 8 ans, suivie de rapports sexuels répétés, in: Annales de médecine légale 41 (1961), 108.
- 49 Robert Lafon u. a., Victimologie et criminologie des attentats sexuels sur les enfants et adolescents, in: Annales de médecine légale 41 (1961), 97–106, 103.

- 50 Beispielsweise bei François Gorphe, *Critique du témoignage*, 128.
- 51 AD Nord, 2087 W 183, Dossier ohne Nummer, medizinisch-psychiatrischer Untersuchungsbericht, 12/01/1960
- 52 AD Nord, 2U1/585, Dossier 599, rechtsmedizinisches Gutachten, 12/04/1930 und Klageschrift, 07/06
- 53 AD Nord, 2087 W 40, Dossier ohne Nummer, Klageschrift, 02/06/1950
- 54 Robert Lafon, *Quelques propos sur la victimologie*, in: *Annales de médecine légale* 41 (1961), 44–46, 45.
- 55 Robert Lafon u. a., *Aspects psychologiques et sociaux des attentats hétérosexuels sur les enfants*, in: *Revue des associations régionales pour la sauvegarde de l'enfance* (1957), 931.
- 56 Dieser für die Einführung der Psychoanalyse im Krankenhausbetrieb bekannte Pädopsychiater ist Professor an der Pariser Fakultät für Medizin.
- 57 AD Seine, D2U8/600, rechtsmedizinisches Gutachten, 20/05/1939.
- 58 Zu Georges Heuyer und seinem Wirken vgl. Annick Ohayon, *L'impossible rencontre. Psychologie et psychanalyse en France (1919–1969)*, Paris 1999, 173 ff.
- 59 Pierre Bouzat/Jean Pinatel, *Traité de droit pénal et de criminologie*, Bd. 3, *Criminologie*, 3. Auflage, Paris 1975, 489.
- 60 Herbert Maisch, *L'inceste*, Paris 1970, 74.
- 61 Jean-Jacques Billard, *Attentats sexuels d'origine incestueuse, Etude de 27 dossiers*, med. Dissertation, 1976, 12, 18, 94.
- 62 Interview mit der Psychoanalytikerin Françoise Dolto, in: *Chosir*, November 1979, 20–23.
- 63 Lafon u. a., *Aspects psychologiques*, 932.
- 64 AD Nord, 2087 W 185, Untersuchung des Geisteszustandes, 31/10/1960.
- 65 AD Nord, 2087 W 129, dossier ohne Nummer, Gutachten in der Klageschrift zitiert, 13/01/1956.
- 66 Siehe beispielsweise: Léon Michaux, *L'enfant pervers*, 3. Auflage, Paris 1970 (1. Auflage, Paris 1952).
- 67 Siehe beispielsweise: M. Mathis/R. Braun, *Les traumatismes sexuels chez les filles impubères. Etude médico-psychologique*, in: *Sauvegarde de l'enfance*, November (1957), 919–928.
- 68 AD Nord, 2U1/583, Dossier 561, Zeugenaussagen von Eveline, ihrer Mutter Elise und der Nachbarin Mme X, 29/06/1910.
- 69 AD Nord, 2U1/584, Dossier 592, ärztliche Bescheinigung, 21/11/1928.
- 70 Lafon u. a., *Aspects psychologiques et sociaux*, 934.
- 71 Antoine Porot ist der Gründer der Ecole psychiatrique d'Alger und ein Theoretiker der kolonialen Psychiatrie.
- 72 1973 wird er Präsident der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung und später analysiert er Romain Gary.
- 73 Serge Lebovici, *A propos du traumatisme sexuel chez la femme*, in: *Evolution psychiatrique*, 16 (1951), 385–404, 397.
- 74 Mendel Schachter/Simone Cotte, *Etude médico-psychologique et sociale de l'inceste*, in: *Acta paedopsychiatrica*, 27 (1960), 136–146.
- 75 Jean-Jacques Billard, *Attentats sexuels d'origine incestueuse*, unveröffentlichte Dissertation, Université de Tours, 1976, 116.
- 76 Ebd., 11.
- 77 AD Nord, 2087 W/183, medizinisch-psychologische Untersuchung, 04/05/1960.
- 78 Diese Sorge und auch der Rest sind nicht frei von demographischen Erwägungen, wie dem Wunsch die Ordnung der Familie geschützt zu sehen, in der Person des kleinen Mädchens, das berufen ist, Ehefrau und Mutter zu werden.
- 79 AD Nord, 2087 W 183, Bescheid des Generalstaatsanwalts auf einen Antrag auf Aussetzung einer Freiheitsstrafe auf Bewährung, 13/06/1964.
- 80 H. Saury, *Le point de vue du magistrat*. *Journée d'étude de la société de médecine légale et de criminologie de France*, in: *Médecine légale et dommage corporel* (1973), 82–90, 82.
- 81 Maisch, *L'inceste*.
- 82 Xavier Renders, *Le jeu de la demande, une histoire de la psychanalyse d'enfant*, Brüssel 1991, 13 und 18.
- 83 Brief Freuds an Fließ vom 21.09.1897, in: Sigmund Freud, *Briefe an Wilhelm Fließ: 1887–1904*, hg. von Jeffrey Moussaieff Masson/Michael Schröter, Frankfurt am Main 1986, 283 ff.

- 84 Philippe van Meerbeeck/Anne Mikolajczak, *L'infamille ou la perversion du lien*, Brüssel 2004, 27.
- 85 Sigmund Freud, *Trois essais sur la théorie de la sexualité*, 14. Auflage, Paris 1923, 86. An dieser Stelle erinnert er daran, dass er diesen Punkt bereits 1896 in seinem Artikel „zur Ätiologie der Hysterie“ hervorgehoben hat.
- 86 Ebd., 89.
- 87 Igor Reitzmann, *Le complexe d'Édipe: une approche critique*, <http://olivier.hamman.free.fr/imports/auteurs/reitzman/oedipe.htm> (17.12.2017)
- 88 Jeffrey Masson-Moussaief, *Le Réel escamoté, le renoncement de Freud à la théorie de la séduction*, Paris 1984; Jenyu Peng, *A l'épreuve de l'inceste*, Paris 2009.
- 89 Florence Rush widmet ein Kapitel ihres Buches „The Best kept secret: sexual abuse of children“ (übersetzt von William Desmond/Denoël-Gonthier, *Secret le mieux gardé: l'exploitation sexuelle des enfants*, Paris 1983, 121 ff.).
- 90 Siehe insbesondere: Eva Thomas, *Le Viol du silence*, Paris 1986, 220. Über Brouardel und Tardieu sagt sie: „Selbst für die von ihrem Vater missbrauchten Kinder war es 1886 einfacher, Gehör zu finden, als 1986. Handelt es sich hier vielleicht um einen Effekt freudscher Verschleierung?“.
- 91 Van Meerbeeck/Mikolajczak, *L'infamille*, 28.
- 92 Franck Zigante, *Évolution historique de la reconnaissance des abus sexuels des enfants*, in: *Carnets psy* 28 (1997), 11–15.
- 93 In seinem berühmten Fall des „Wolfsmannes“ kommt Freud zu dem Schluss, dass es nicht wichtig ist, über die Frage nach dem Wahrheitsgehalt kindlicher sexueller Szenen zu entscheiden. (Sigmund Freud, *L'Homme aux loups*, in: *Cinq psychanalyses* 8. Auflage, Paris 1977, 399; deutsch: *Aus der Geschichte einer infantilen Neurose*, Wien 1918).
- 94 Jean-Jacques Gorog, *Quelques remarques sur la prétendue auto-analyse de Freud*, in: *Essaim* 19 (2007), 115–122.
- 95 Elisabeth Roudinesco, *La bataille de 100 ans. Histoire de la psychanalyse en France*, Bd. 1, 1885–1939, Paris 1986, 283.
- 96 Zitiert in Roudinesco, *Histoire de la psychanalyse en France*, 284.
- 97 Elisabeth Roudinesco, *Histoire de la psychanalyse en France*, Bd. 2, 1925–1985, Paris 1986, 169.
- 98 Zitiert in *Témoignage chrétien*, 19.09.1992.
- 99 Philippe Ariès/Françoise Dolto, *Enfance et société, entretiens*, Sendung der Reihe *Dialogues*, France culture [im Audio-Archiv ohne Datum verzeichnet].